

**Honorarempfehlungen für selbstständige Freiberufler in  
der Diättherapie und Ernährungsberatung  
(für Diätassistenten und Oecotrophologen)**



<b>Leistung</b>	<b>Umfang / Zeit</b>	<b>Kosten</b>
<b>Individuelle Beratung / Einzelberatung</b>		
Erstgespräch	60 Min. Ernährungsanamnese	zwischen 70,00 und 130,00 EUR pro Stunde
Folgespräch	30 Min. (inkl. Vor- und Nachbearbeitung)	35,00 – 65,00 EUR pro Einheit
Auswertung Ernährungstagebuch (7 Tage)		180,00 EUR
Körperanalyse Messung der Körperzusammensetzung (z.B. Bioimpedanzanalyse = BIA)	Pro Messung	18,00 – 25,00 EUR
Informationsmaterial und Broschüren		Selbstkostenpreis
Anfahrt/Abfahrt		0,52 EUR pro km
<b>Vortrag</b>		
Pro Teilnehmer		12,00 EUR (mind. 300,00 EUR oder 25 Teilnehmer)
Informationsmaterial und Broschüren		Selbstkostenpreis für Papier und Druck, etc.
Anfahrt/Abfahrt	Bis 15 km (einfache Entfernung)	10,00 EUR
Anfahrt/Abfahrt	Über 15 km (einfache Entfernung)	0,52 EUR pro km
<b>Gruppenberatung, Seminare und Kurse (10- 15 Teilnehmer)</b>		
Pro Gruppenstunde	90 Min.	300,00 – 350,00 EUR
Informationsmaterial und Broschüren		Selbstkostenpreis
Anfahrt/Abfahrt		0,52 EUR pro km
<b>Betreuung</b>		
Telefonhotline, Internetforen, Sprechstunde in Apotheke oder Arztpraxis etc.	60 Min.	120,00 EUR
Informationsmaterial und Broschüren		Selbstkostenpreis
Anfahrt/Abfahrt		0,52 EUR pro km

Die angegebenen Beträge verstehen sich zuzüglich Mehrwert- oder Umsatzsteuer.  
Stand 06/2020

## **Umsatzsteuer für Diättherapie und Ernährungsberatung?**

Führt ein Diätassistent oder ein Diplom-Oecotrophologe im Rahmen einer medizinischen Behandlung (aufgrund ärztlicher Anordnung oder im Rahmen einer Vorsorge oder Rehabilitationsmaßnahme) Ernährungsberatungen durch, sind diese Leistungen nach § 4 Nr. 14 UStG steuerbefreit. Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe i. S. des § 20 SGB V, die keinen unmittelbaren Krankheitsbezug haben, weil sie lediglich "den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und insbesondere einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringen" sollen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 SGB V), sind grundsätzlich keine nach § 4 Nr. 14 UStG befreiten Heilbehandlungen.

Wer sich selbstständig macht, muss sich beim zuständigen Finanzamt anmelden und einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ ausfüllen. Jeder Selbstständige unterliegt der Einkommens- und der Umsatzsteuerpflicht. Das Finanzamt entscheidet darüber, ob und in welcher Höhe Vorauszahlungen zu leisten sind. Kleinunternehmer, die weniger als 17.500 Euro Umsatz pro Jahr erwirtschaften, unterliegen der so genannten Kleinunternehmerregelung und brauchen keine Umsatzsteuer abzuführen.